

DR. BADER & PARTNER

Rechtsanwälte PartG mbB

Jürgen Lubojanski
Fachanwalt für Strafrecht

Markus Wagner
Fachanwalt für Strafrecht

Nadine Lubojanski
Fachwältin für Strafrecht

Michael Zahareas
Fachanwalt für Strafrecht

Benjamin Schmitt
Fachanwalt für Strafrecht

RAe DR. BADER & PARTNER · 90403 Nürnberg

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an RA: **Benjamin Schmitt**

AZ.: 22/030994/bs

Tag: 30.04.2024

In dem Strafverfahren

gegen Dr. **Alt, Jörg**, geb. 15.10.1961

wegen Verdachts der Nötigung vom 16.08.2022

Az.: 11 NBs 402 Js 64941/22

beantrage ich namens und im Auftrag meines Mandanten die

Einholung eines politikwissenschaftlichen Sachverständigengutachtens

zum Beweis der Tatsache, dass

die politische Willensbildung im Wesentlichen nicht durch die Suche nach Problemlösungen gekennzeichnet ist, sondern durch den Einfluss von Interessengruppen, deren Macht insbesondere von den finanziellen Möglichkeiten abhängt.

Begründung:

Gegen die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams wird häufig argumentiert, dass er sich außerhalb des Rahmens bewege, den die Demokratie für die politische Meinungsbildung vorsehe. Insbesondere mit dem Mehrheitsprinzip sei er nicht zu vereinbaren.

Dies könnte zutreffen, wenn für die gewählten Abgeordneten im parlamentarischen Prozess die Suche nach Problemlösungen im Vordergrund stünde. Dann könnten die dort getroffenen Entscheidungen den Lösungen entsprechen, welche auch die Mehrheit der Bevölkerung nach einer Beschäftigung mit dem Problem für sachgerecht hielte.

Wie wenig indes die politische Willensbildung durch die Suche nach Problemlösungen gekennzeichnet ist, zeigt sich beispielhaft in der Klimakrise.

So haben zwar im Jahr 2015 nahezu alle Staaten der Welt vereinbart, sich um eine Begrenzung der globalen Erwärmung bei 1,5 Grad Celsius zu bemühen. Der Deutsche Bundestag hat dieses Pariser Übereinkommen einstimmig ratifiziert. Es gibt jedoch keine etablierte Partei, die sich danach mit der Frage befasst hätte, wie viel CO₂ dafür noch ausgestoßen werden darf. Auch die gesetzlich beschlossenen Ziele des Klimaschutzgesetzes orientieren sich nicht am CO₂-Budget (Bt-Drs. 19/30230), obwohl sie auch eine Reaktion auf den Klimabeschluss des BVerfG sind, der die Bedeutung des CO₂-Budgets betont hat. Nach den Worten des BVerfG macht die Politik also weiterhin „Klimaschutz ins Blaue hinein“ (**Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 218**).

Politikwissenschaftlich lässt sich dies damit erklären, dass viele Politiker*innen nicht in hohem Maße daran interessiert sind, Probleme zu lösen. Sie sind konkurrierenden Forderungen von verschiedenen Interessengruppen ausgesetzt, auf die sie mal mit Worten, mal mit Taten eingehen. Dies erfordert Flexibilität, in der sie eingeschränkt werden, sobald sie sich ernsthaft mit Sachfragen auseinandersetzen und auf dieser Grundlage entscheiden (Geden, Politically informed advice for climate action, Nature Geoscience 11 (2018), S.378).

Nicht alle Interessengruppen haben indes den gleichen Einfluss. Erhebliche finanzielle Kapazitäten ermöglichen einigen Werbekampagnen, Parteispenden oder auch direkt die Vorteilsgewährungen an Abgeordnete. Andere müssen ohne solche Mittel auskommen. Ihnen bleibt der zivile Ungehorsam, um Druck auf politische Entscheidungsträger auszuüben. Es handelt sich demnach um ein Mittel, mit dem sich ein Kräftegleichgewicht in der politischen Willensbildung herstellen lässt (Bönte, HRRS 2021, 164, 171).

Benjamin Schmitt

Rechtsanwalt